

Ein wesentliches Anliegen der politisch-ideologischen Arbeit zur Festigung der Gesetzmäßigkeit ist und bleibt die Schaffung einer allgemeinen Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber allen Rechtsverletzungen, Ordnungs-, Sicherheits- und Disziplinverstößen. Das muß sich, besonders in der Volkswirtschaft, mit der konsequenten Durchsetzung des Prinzips der Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums verbinden.

Zuweilen treten Leitungskräfte in der Wirtschaft infolge falschverstandener Toleranz Rechts- und Disziplinverstößen nicht entschieden und nicht ohne Ansehen der Person entgegen. Manche halten es gar für eine „harte Linie“, wenn konsequent die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit herbeigeführt wird. Man muß sich jedoch darüber im klaren sein: Sozialistische Erziehung ist undenkbar ohne eine allgemeine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber jedweden gesellschaftsschädlichen Verhaltensweisen. Wo es z. B. nicht normal ist, daß Rechtsverletzer für einen dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schaden entsprechend den Rechtsvorschriften materiell einzustehen haben, wird eine solche Atmosphäre kaum zu gewährleisten sein. Konsequenz in der Anwendung der rechtlichen Mittel ist unverzichtbar bei der weiteren Ausprägung und Durchsetzung der sozialistischen Lebensweise.

Das „Argument“, eine konsequente Reaktion und Auseinandersetzung bei Rechts- und Disziplinverstößen fördere die Arbeitskräftefluktuation, wird durch die sozialistische Praxis widerlegt. Besonders in der Arbeiterklasse prägt sich das echte Bedürfnis nach effektiver, kontinuierlicher Produktion, nach sicherer, störungsfreier und schöpferischer Arbeit immer mehr aus. „Gerade Betriebe, in denen Ordnung, Disziplin und Sicherheit einen hohen Stellenwert haben, konnten ihre Belegschaften festigen.“³ Dies ist auch ein richtiger Grundsatz für das staatsanwaltschaftliche Wirken.

Arbeits- und Betriebskollektive, die sich in ihren Produktionsvorhaben den hohen Ansprüchen der achtziger Jahre stellen, wenden sich gegenwärtig verstärkt gegen Hemmnisse und Unzulänglichkeiten. Diese wachsende Unduldsamkeit auch gegen Rechtsverstöße, gegen Arbeitsbummelei und andere Verletzungen der Arbeits- und Staatsdisziplin ist Ausdruck einer zutiefst gesunden und günstigen Atmosphäre, die es zu fördern gilt, indem die Leitungsverantwortungen zur Durchsetzung von Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit voll zur Geltung gebracht werden.

Um der Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht verstärkt Nachdruck zu verleihen, sind im erforderlichen Maße Nachkontrollen durchzuführen. Solche Kontrollen sind gewiß nicht in allen Fällen notwendig und möglich. Bei gravierenden Rechtswidrigkeiten jedoch — besonders solchen, durch die schwere Straftaten gegen sozialistisches Eigentum ermöglicht und erleichtert wurden — muß nach Ablauf einer gewissen Zeit unbedingt eine tiefgründige Nachkontrolle erfolgen. Hier tut sich vor allem für die Gesetzmäßigkeitsaufsichtsabteilungen der Staatsanwälte der Bezirke ein Wirkungsfeld auf. Sie sollen planmäßig für solche Kontrollen eingesetzt werden. Auf diese Weise gewinnen wir zugleich geeignete Ansatzpunkte für regelmäßige eigene Untersuchungen der Staatsanwaltschaft, wie sie § 30 Abs. 1 Satz 2 StAG vorsieht und wie sie auch notwendig sind, um vorbeugend noch wirksamer zu werden.

Besser zu nutzen sind schließlich die Möglichkeiten, mittels der Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht übergeordnete Staats- und Wirtschaftsorgane zu veranlassen, die eigene Rechtskontrolle gegenüber nachgeordneten Einrichtungen gewissenhafter wahrzunehmen. Dahin sollten besonders die Staatsanwälte der Bezirke verstärkt wirken. Dazu ist eine entsprechende operative Verbindung zu den Staatsanwälten der Kreise erforderlich, insbesondere für solche Fälle, in denen ihren Protesten nicht in ausreichendem Maße nachgekommen wird.

Effektive Gestaltung der staatsanwaltschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit

Die Erhöhung der Wirksamkeit der Allgemeinen Gesetzmäßigkeitsaufsicht verlangt ein entsprechendes öffentliches Auftreten des Staatsanwalts. Viel hängt davon ab, wie wir es verstehen, die kritische Auseinandersetzung mit Unterschätzungen des Rechts überall dort zu führen, wo sich das als notwendig erweist. Dafür brauchen wir ein noch konsequenteres Wirken „vor Ort“, damit von allen, die es angeht, zu Rechtsverletzungen klare Positionen bezogen werden und sich keiner daran „vorbeimogeln“ kann.

Insoweit sind in den achtziger Jahren weitere Anstrengungen notwendig, um die politisch-ideologische Wirksamkeit unserer Arbeit zu erhöhen. Dazu gehört auch die verstärkte Auseinandersetzung mit unsozialistischen Auffassungen und Verhaltensweisen, wozu besonders Erscheinungen von Egoismus und Raffgier, nur auf Konsum ausgerichtetes Wohlstandsdenken sowie kleinbürgerliche Prestigevorstellungen und Renommiersucht gehören. Entschieden ist gegen Einflüsse vorzugehen, die auf eine Abkehr von den Idealen und Wertvorstellungen der Arbeiterklasse, auf die Mißachtung sozialistischer Verhaltensregeln hinauslaufen.

Wir haben die von den Staatsanwälten zu leistende Öffentlichkeitsarbeit stets als festen Bestandteil der umfassenden, von der Partei der Arbeiterklasse organisierten und durchgeführten politischen Massenarbeit verstanden. Jetzt kommt es darauf an, unsere Tätigkeit noch effektiver und verantwortungsbewußter in diese ideologische Erziehungsarbeit einzuordnen. Es geht vor allem darum, „die sozialistische Bewußtheit der breiten Massen weiter zu erhöhen, ihre marxistisch-leninistische Weltanschauung und kommunistische Moral aktiv herauszubilden“, ihr Staats- und Rechtsbewußtsein weiter zu festigen, damit „sich die für die entwickelte sozialistische Gesellschaft charakteristische Art und Weise des gesellschaftlichen Lebens und individuellen Verhaltens in allen Lebensbereichen immer mehr ausprägt.“⁴

Dieser Beitrag des Staatsanwalts hat entsprechend der Spezifik seiner Funktion vorrangig darin zu bestehen, die lebendige Auseinandersetzung mit konkretem rechtswidrigem Verhalten, seinen Ursachen und Zusammenhängen in Gang zu bringen und voranzutreiben. Das ist und bleibt das Kernstück der durch ihn zu leistenden politisch-ideologischen Erziehungs- und Überzeugungsarbeit. Es geht darum, „verstärkt über Arbeitshaltungen, Verantwortungsbewußtsein, Ehrlichkeit und Disziplin, über die volle Ausschöpfung des Leistungsvermögens ... zu diskutieren, Mißstände zu beseitigen und Erscheinungen des Schlendrians energisch den Kampf anzusagen.“⁵ Auch insoweit wächst die Leitungsverantwortung der Staatsanwälte der Bezirke und Kreise, unsere Kräfte dort und zu solchen Fragen konzentriert zur Wirkung zu bringen, wo sich in der Einstellung zu Gesetzmäßigkeit und Staatsdisziplin etwas ändern muß.

Von großem Gewicht ist es, die vertrauensvollen Beziehungen zu den Massen weiter zu festigen und ihre Aktivität zur Stärkung der Rechtsordnung noch mehr anzuspornen. Wir reden nicht nur von Demokratie, sondern wir fördern sie unentwegt, weil die Entfaltung des Sozialismus undenkbar ist ohne die bewußte, massenhafte demokratische Mitwirkung der Werktätigen. Das gehört mit zu den wichtigsten Garantien für die Festigung der Gesetzmäßigkeit.¹

1 Vgl. J. Streit, „Aktuelle Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, NJ 1980, Heft 10, S. 434.

2 Zum Verhältnis von Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, das in Theorie und Praxis in dieser oder jener Gestalt immer wieder als Problem auftaucht, vgl. auch D. Seidel/G. Stiller, „Wissenschaftlich-technischer Fortschritt und sozialistische Gesetzmäßigkeit“, NJ 1978, Heft 12, S. 517 f.

3 Vgl. H. Möbis, „Freie und bewußte Disziplin“, Einheit 1980, Heft 9, S. 902.

4 Programm der SED, Berlin 1976, S. 21 und 53.

5 Aus dem Bericht des Politbüros an die 12. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berichterstatter: Genossin Inge Lange, Berlin 1980, S. 62.